EINWOHNERGEMEINDE ZEININGEN & ORTSBÜRGERGEMEINDE ZEININGEN

Reglement Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen und Liegenschaften

(Gebührenreglement Gemeindeanlagen)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 3
§ 2 Kompetenzdelegation, Tarifblatt und Ausführungsbestimmungen 3
§ 3 Gebührenpflicht und Solidarhaftung 4
§ 4 Gebührenkategorien 4

II. Gebührengrundsätze und Tarife 4
§ 5 Festsetzung der Gebühren 4
§ 6 Leistungen und Handhabung 5
§ 7 Nebenkosten 6
§ 8 Gebühren-Bandbreiten (min-max) 7
§ 9 weitere Gebühren und Kosten 8
§ 10 Kaution und Depot 9

III VERFAHREN, FÄLLIGKEIT UND RECHTSSCHUTZ 9
§ 11 Zuständigkeit und Veranlagung 9
§ 12 Stornierungsgebühren und ausstehende Gebühren 9
§ 13 Rechtsschutz 10

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 10
§ 14 Inkrafttreten 10
§ 15 Sanktionen bei Missachtung 10
§ 16 Zusätzliche Bestimmungen 11
§ 17 Sonderfälle und Ausnahmen 11

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i GG des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung und, soweit Anlagen der Ortsbürgergemeinde betroffen sind, die Ortsbürgergemeindeversammlung basierend auf § 20 Abs. 2 lit. i GG sinngemäss über § 15 OBGG dieses Gebührenreglement.

Spezifische Regelungen für einzelne Räume/Anlagen bzw. Gruppierungen sind farblich gekennzeichnet:

a) **Schulische Räume/Anlagen = Rot**
b) **Blockhaus = Grün**
c) **Fussballplatz = Lila**
d) **MZG Aennermatt = Blau**
e) **Sonstige Räume/Anlagen und allgemeine Regelungen = Schwarz**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Gebühren für die Benützung von Räumlichkeiten, Liegenschaften, Aussenanlagen und zugehörigem Mobiliar/Inventar im Eigentum der Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Zeiningen (im Folgenden «Räume/Anlagen»).

2. Es findet Anwendung auf alle Benützerinnen und Benützer, soweit nicht übergeordnete gesetzliche Vorschriften oder spezialrechtliche Verträge etwas anderes bestimmen.

3. Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Ordnungsvorschriften richten sich nach dem Benützungsreglement für Gemeindeanlagen.

§ 2 Kompetenzdelegation, Tarifblatt und Ausführungsbestimmungen

4. Die jeweils zuständige Gemeindeversammlung legt mit diesem Reglement die Gebührengrundsätze und die Rahmenbeträge der Benützungsgebühren fest.

5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die konkreten Gebührenansätze innerhalb des vom Reglement vorgegebenen Rahmens festzulegen. Er erlässt hierzu ein separates Tarifblatt (Anhang), welches nicht Bestandteil dieses Reglements ist.

6. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebührenansätze im Tarifblatt periodisch der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) sowie den veränderten Betriebs- und Unterhaltskosten innerhalb der im Gebührenreglement festgelegten Bandbreiten anzupassen.

7. Der Gemeinderat ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen und Benutzungsordnungen zu diesem Reglement zu erlassen (z. B. Hausordnungen, Sicherheitsvorgaben, Übergabeprotokolle).

§ 3 Gebührenpflicht und Solidarhaftung

8. Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person bzw. Gruppierung, auf deren Namen das Gesuch eingereicht oder die Bewilligung ausgestellt wird.

9. Treten mehrere Personen gemeinsam als Gesuchsteller auf, haften sie für alle Gebühren und Nebenkosten (inkl. Drittkosten und Personalkosten) solidarisch.

§ 4 Gebührenkategorien

10. Zur Festlegung der Tarife werden folgende Nutzerkategorien unterschieden:

11. «Ortsvereine»
Als Ortsvereine gelten ortsansässige Vereine, politische Parteien sowie gemeinnützige und kulturelle Organisationen mit Sitz in Zeiningen, insbesondere zur Pflege des Vereinslebens und der Jugendförderung sowie Organisationen mit öffentlichem Auftrag für Zeiningen, z.B. Spitex Fricktal.

12. «Private und Firmen»
Als Private und Firmen gelten in Zeiningen wohnhafte Privatpersonen sowie ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

13. «Auswärtige»
Als Auswärtige gelten alle Benützerinnen und Benützer bzw. natürliche und juristische Personen ohne Sitz bzw. Wohnsitz in Zeiningen.

14. «Kommunale»
Als Kommunale gelten Organe und Abteilungen der Gemeinde Zeiningen, die entweder selbst Veranstaltungen durchführen, in deren Namen eine Veranstaltung durchführen oder die Gastgeber einer Veranstaltung sind, z.B. als Gastgeber einer Verbands-Tagung, bei der die Gemeinde Zeiningen Mitglied ist.
Beispiele: Musikschule Unteres Fricktal, Fricktal Regio, Pro Senectute, etc., aber auch Veranstaltungen der Gemeindekooperationen (z.B. Feuerwehr, Forst, Wasser, ausserhalb eines Regelbetriebs).

II. Gebührengrundsätze und Tarife

§ 5 Festsetzung der Gebühren

15. Für die Benützung der Räume/Anlagen der Gemeinde Zeiningen sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten sowie allfällige anderweitige Kosten (Drittkosten, Personalkosten) gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

16. Über die Festlegung der Gebühren entscheidet die jeweilige Gemeindeversammlung.
Sie beschliesst Bandbreiten mit minimalen und maximalen Gebühren.
Über die Festlegung der Gebühren im Rahmen dieser Bandbreiten entscheidet der Gemeinderat mittels separatem Tarifblatt.
Die Gemeinde darf mit dem Verwaltungsvermögen nicht primär Profit erwirtschaften. Die Benützungsgebühren dürfen die Gesamtkosten inkl. Unterhalt, Abschreibungen und Verzinsung über alle Nutzer hinweg nicht übersteigen.

17. Bei kommerziellen (Gross-)Veranstaltungen und / oder deutlicher Gewinnerzielungsabsicht durch die Nutzer kann der Gemeinderat unabhängig von der Kategorie einen Zuschlag von bis zu 100% auf die maximal möglichen ordentlichen Gebühren erheben.

18. Die ordentliche Nutzung der Schul- und Kindergarten-Anlagen Brugglismatt sowie der Sportanlage Brugglismatt für den Schul-, Jugend- und Schulsportbetrieb sowie für Gemeindeanlässe (kommunale Veranstaltungen) ist gebührenfrei. Sie werden jedoch als interne Leistungsverrechnung in der Erfolgsrechnung der Gemeinde berücksichtigt. Hierfür gilt der Tarif wie für kommerzielle Veranstaltungen von Ortsvereinen.

§ 6 Leistungen und Handhabung

19. Die Gebühren werden nach Halbstunden- bzw. Tages-Pauschalen festgesetzt.
Je nach Raum/Anlage können Mindestnutzungszeiten definiert werden.

20. Die Nutzung der Räume/Anlagen durch Ortsvereine im Rahmen fest zugewiesener Benützungszeiten (im Folgenden «Regelbetrieb», z.B. regelmässige Sport-Trainings, Musikproben, Kochclub-Abende, Samariter-Abende oder Theaterproben) ohne kommerzielle Nutzung ist kostenlos.
Der Regelbetrieb ist entweder als wöchentlich regelmässiger Termin (z.B. Sport-Trainings, Musikproben) oder als Blockzeit gestaltet (z.B. Theaterproben in 2-4 zusammenhängenden Wochen vor Aufführungen).

21. **Das Blockhaus kann nicht für einen Regelbetrieb gebucht werden.**

22. Die Ortsvereine erhalten die Räumlichkeiten für ihre kommerziellen Anlässe zum aufgelisteten Preis als Komplettpreis inkl. Hauswart und Reinigung. Davon ausgenommen sind das Blockhaus sowie weitere Nebenkosten (z.B. Werkhof für Signalisationen) sowie Kosten Dritter (z.B. Entsorgung, Catering). Eine besenreine Rückgabe ist Voraussetzung. Zusätzliche gebuchte Folgetage zum gleichen Anlass werden zum halben Preis der Pauschale verrechnet. Davon ausgenommen sind Nebenkosten (inkl. Drittkosten und Personalkosten).

23. Die Benützungsgebühr wird pro halber Stunde bzw. pro Benützungstag erhoben. Für die Einrichtung sowie für das Aufräumen wird – sofern die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig reserviert sind und zur Verfügung stehen – keine Gebühr erhoben, wenn:

a) ab 18.00 Uhr des Vortrages eingerichtet wird und
b) der Raum bis 10.00 Uhr des Folgetages der Reservation/Benützung zurückgegeben wird.

24. Als Benützungstag gilt ein Kalendertag bis zum Ende der bewilligten und allfällig verlängerten Öffnungszeit, z.B. 02:00 Uhr am Folgetag. Wird die vorstehende Nutzungsdauer überschritten, wird eine weitere Benützungsgebühr fällig.

25. Die Benützungsgebühr enthält bei allen Anlagen (sofern verfügbar):

a) Tische und Stühle bei Bedarf
b) WC-Anlagen
c) die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Lüftung, Technik
d) die bestimmungsgemässe Benützung der vorhandenen Aufzüge im Rahmen der bewilligten Nutzung

e) die Übergabe der Anlage, eine Instruktion zur Verwendung der Anlage und deren Ausstattung sowie die Rückgabe der Anlage während den normalen Arbeitszeiten.

26. Die Nutzungsgebühren- und allfälligen Nebenkosten (inkl. Drittkosten und Personalkosten) werden gemäss Abnahmeprotokoll nach der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Zeiningen in Rechnung gestellt.

27. Allfällige Kosten von kommunalen Events werden den jeweilig zuständigen Ressorts verrechnet und den jeweiligen Räumen/Anlagen gutgeschrieben (interne Leistungsverrechnung pro Buchung).

28. **Für das MZG für Ortsvereine werden die einzelnen Gebühren bei kommerziellen Einzelveranstaltungen nicht addiert. Es gilt der jeweils höchste Einzelpreis als pauschale Nutzungsgebühr. Die günstigeren Anlagen sind inklusive, sofern verfügbar und bewilligt.**

Beispiel 1:
Wird für 1 Tag der "Grosse Saal" z.B. für CHF 500.- gemietet, können alle anderen Räume (Bühne, Küche, etc.) gratis dazu gemietet werden.

Beispiel 2:
Wird für 5 Stunden die "Küche" z.B. für CHF 200.- gemietet, können der Essraum und die Aula gratis dazu gemietet werden.

§ 7 Nebenkosten

29. Sämtliche Aufwendungen zur Gewährleistung der Ordnung und zum Schutz von Personen und Anlagen gehen zu Lasten des Nutzers (z. B. Feuerwachen, Sicherheitspersonal, Parkplatzdienst, Bodenabdeckungen).

30. Allfällige Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt und setzen sich aus dem Personalaufwand sowie den Gebühren für die Abfallentsorgung gemäss Abfallreglement der Gemeinde Zeiningen oder gemäss Annahmestelle zusammen.

31. Die Reinigung hat durch die Nutzer gemäss Übergabeprotokoll zu erfolgen.
Nicht ordnungsgemäss gereinigte Räume werden durch das Gemeindepersonal auf Kosten der Benützer gereinigt.
Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Benützungsreglements, insbesondere für das Blockhaus.

32. Die Nebenkosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
Aufwendungen von Dritten sind dem Nutzer direkt in Rechnung zu stellen.

§ 8 Gebühren-Bandbreiten (min-max)

Standort	Raum/Anlage (Gebühren in CHF)	pro angefangene 30 Min	1 Tag (ab 5 Std.)
MZG Aennermatt	Grosser Saal inkl. Foyer	0 – 50	0 – 1'500
	Bühne inkl. Bühnentechnik	0 – 50	0 – 600
	Küche inkl. Geschirr	0 – 30	0 – 600
	Essraum	0 – 20	0 – 400
	Aula	0 – 25	0 – 500
	Duschen / Garderoben (als Nebenleistung)	0 – 10	0 – 200
	Duschen / Garderoben (als Einzelleistung)	0 – 10	0 – 200
Alte Schule Mitteldorf	Mehrzweckraum	0 – 20	0 – 200
	Hartplatz	0 – 10	0 – 100
	Spielplatz	0 – 10	0 – 100
Schulhaus Brugglismatt	Alte Aula	0 – 20	0 – 200
Sportanlagen Brugglismatt	1 Sporthallenhälfte im Gebäude Brugglismatt II	0 – 40	0 – 800
	2 Sporthallenhälften im Gebäude Brugglismatt II	0 – 50	0 – 1'000
	Aussensportanlage Aennermatt (inkl. Garderoben)	0 – 50	0 – 1'000
	Garderobe/Nasszelle (ohne Halle)	0 – 10	0 – 200
Fussballplatz "Unter Reben"	Trainingsplatz	0 – 10	0 – 100
	Hauptplatz	0 – 20	0 – 200
	Hinterer Platz	0 – 10	0 – 100
	FC Clubhaus	0 – 40	0 – 400
Blockhaus	Innenbereich (inkl. Wasser und Strom)	0 – 30	0 – 600
	Aussenbereich inkl. WC	0 – 10	0 – 150
	Pelletofen	0 – 5	0 – 50
Allgemein	Mobile Einrichtungsgegenstände (z.B. Presenter, Flipchart, etc.)	0 – 5	0 – 100

33. Der Gemeinderat definiert die jeweils gültigen Gebühren in einem separat zu erstellenden Tarifblatt.

§ 9 weitere Gebühren und Kosten

Personalkosten

34. Einsätze des Gemeindepersonals (inkl. Hauswart und Werkhof)
dürfen mit CHF 0.- bis 80.- pro angefangener halber Stunde im Tarifblatt definiert werden.

35. Für den Zeitraum von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf ein Zuschlag von 0 – 100 % erhoben werden.

Befristete Wirtebewilligungen:

36. Wirtetätigkeiten müssen mindestens 10 Tage im voraus gemeldet werden. Für sie darf eine Gebühr in Höhe von CHF 20.- bis 200.- im Tarifblatt definiert werden.

37. Die Höhe der Spirituosenabgabe darf in Höhe von CHF 30.- für den ersten Veranstaltungstag definiert werden sowie im Bereich von CHF 10.- bis 30.- für jeden weiteren Veranstaltungstag.
Bei mehrtägigen Einzelanlässen mit mehreren Festwirtschaften richtet sich die Alkoholabgabe unmittelbar nach § 24a GGV und darf im Tarifblatt in einer Bandbreite von CHF 250.- bis 2'000,- festgelegt werden.

38. Die Grundlage für die Gebühren für Wirtebewilligungen (Einzelanlässe und Festwirtschaften) bildet das kantonale Gastgewerbegesetz (GGG) und die Gastgewerbeverordnung (GGV).

Bewilligungen zur Verlängerung der Öffnungszeiten

39. Normale Öffnungszeiten sind im Freien bis 22.00 Uhr.
In Innenräumen Mo-Fr bis 00.15 Uhr sowie Sa/So/allg. Feiertage bis 02.00 Uhr.
An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag, 25.-26.12. bis 0:15 Uhr.
Beim Blockhaus gilt generell die Öffnungszeit bis 02:00 Uhr.
Öffnungszeiten darüber hinaus gelten als Verlängerung.

40. Für Verlängerungen der Öffnungszeiten darf im Tarifblatt eine Bewilligungsgebühr
in Höhe von CHF 30.- bis 100.- pro Gesuch definiert werden.

41. Die Grundlage für die Gebühren für Verlängerungen der Öffnungszeiten bildet die kantonale Gastgewerbeverordnung (GGV §§ 23 ff.).
Gemäss GGG/GGV ist der Gemeinderat (bzw. die delegierte Gemeindeverwaltung) explizit ermächtigt, für bestimmte Anlässe Ausnahmen von den üblichen Öffnungszeiten zu bewilligen (sogenannte "Freinächte" bzw. «Verlängerungen»).

Abfallgebühren

42. Sofern die Gemeinde die Abfallentsorgung übernimmt bzw. übernehmen muss, darf ein Tarif im Bereich von CHF 0.- bis 200.- pro angefangenem Container definiert werden.

43. **Brennholz für den Aussenbereich beim Blockhaus wird nach Verbrauch zusätzlich verrechnet. Es kann auch mitgebracht werden und wird somit nicht berechnet.**

§ 10 Kaution und Depot

44. Die Gemeindekanzlei kann zur Sicherstellung von Gebühren-, Reinigungs- und allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Kaution von CHF 0.– bis CHF 1'000.– verlangen.

45. Für physische und digitale Schlüssel darf ein Depot im Bereich von CHF 0.- bis 200.- angesetzt werden.

46. Bei Verlust eines Schlüssels wird das Depot einbehalten bzw. in Rechnung gestellt. Allfällige Zusatzaufwände werden ebenfalls verrechnet.

47. Sollten Schlüssel mit erhöhter Relevanz für die Schliessanlage verloren gehen oder anderweitig abhanden kommen, kann dies hohe Kosten verursachen. Diese sind dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

III VERFAHREN, FÄLLIGKEIT UND RECHTSSCHUTZ

§ 11 Zuständigkeit und Veranlagung

48. Die Bewilligungszuständigkeit richtet sich nach dem Benützungsreglement.

49. Die Gebührenrechnung wird mit der definitiven Bewilligung bzw. im Anschluss an den Anlass ausgestellt.

50. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 12 Stornierungsgebühren und ausstehende Gebühren

51. Bei einer Stornierung der Reservation bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin werden die Gebühren erlassen.

52. Bei einer Stornierung der Reservation weniger als zwei Monate und mehr als zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte der Gebühren erlassen.

53. Die reduzierten Gebühren sind innert 30 Tagen ab Stornierung zu bezahlen.

54. Bei einer Stornierung der Reservation weniger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Gebühr innert 30 Tagen ab Stornierung fällig.

55. **Abweichend von den allgemeinen Stornierungegebühren gilt für das Blockhaus eine Gebühr von 0 – 100% der Gesamtgebühr der Buchung.**

56. Für ausstehende Gebühren werden die gemeindeüblichen Mahn- bzw. Betreibungsgebühren durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

57. Bevor ausstehende Benützungsgebühren sowie Kosten für Reinigung und Instandsetzung von Schäden nicht beglichen sind, wird keine neue Nutzung bewilligt.

58. Die bewilligende Behörde kann auf begründetes Gesuch hin Gebührenerlasse oder -ermässigungen gewähren, z.B. für Wohltätigkeits- und Benefizveranstaltungen ohne kommerziellen Zweck, Anlässe von regionaler, übergeordneter oder ausserordentlicher öffentlicher Bedeutung.

§ 13 Rechtsschutz

59. Gegen Verfügungen einer gestützt auf § 39 GG delegierten Verwaltungsstelle kann die betroffene Person innert zehn Tagen schriftlich erklären, dass sie damit nicht einverstanden ist. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat selbst.

60. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons Aargau erhoben werden.

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

61. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

62. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde auf den 1. März 2027 bzw. für die Räume/Anlagen der Ortsbürgergemeinde nach Annahme durch deren Stimmberechtigten auf den 01.10.2027 in Kraft.

63. Änderungen dieses Reglements, insbesondere der Gebührengrundsätze und Gebührenbandbreiten, bedürfen der Genehmigung der jeweils zuständigen Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates zur Festsetzung und Anpassung der konkreten Gebührenansätze im Tarifblatt innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Bandbreiten.

64. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden früheren Beschlüsse und Tarife über die Benützung von Gemeindeanlagen aufgehoben.

§ 15 Sanktionen bei Missachtung

65. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Benützungs-Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einem Strafbefehl basierend auf dem gültigen Polizeireglement bestraft, soweit die Widerhandlung einen Straftatbestand des Polizeireglements erfüllt. Die Geltendmachung von Schadenersatz und Regieaufwand bleibt hiervon unberührt. Gegen einen solchen Strafbefehl kann innerhalb 20 Tage nach schriftlicher Zustellung Einsprache beim Gemeinderat eingelegt werden. Der Gemeinderat fällt einen Strafentscheid, welcher an den Bezirksgerichtspräsidenten weitergezogen werden kann.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen

66. Der Gemeinderat kann zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen, wobei dabei keine neuen Gebührentatbestände geschaffen und die beschlossenen Gebührenbandbreiten nicht überschritten werden dürfen.

§ 17 Sonderfälle und Ausnahmen

67. Über nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen dieses Reglements. Dabei dürfen insbesondere keine neuen Gebührentatbestände geschaffen oder die festgelegten Gebührenbandbreiten überschritten werden.

EINWOHNERGEMEINDE ZEININGEN

Andreas Geiss	Luana Güntert
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin Stv.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 18.11.2026

- die Einwohner-Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

- die Ortsbürger-Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx